Bundesrat **Drucksache** 297/2/94

09.06.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Punkt 76 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Problem der Kennzeichnung besonders geschützter Tiere endlich zu lösen. Dies kann dadurch geschehen, daß entweder Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung festgelegt werden oder aber dadurch, daß die Bundesregierung sich energisch bei der EU für eine Kennzeichnungsregelung besonders geschützter Wirbeltierarten einsetzt.

Der Vollzug des Artenschutzes wird solange unter gravierenden Defiziten leiden, wie eine Kennzeichnungsregelung noch nicht erfolgt ist. Angesichts der langen Zeit, die seit dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung im Jahre 1989 vergangen ist, besteht dringender Handlungsbedarf durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Ein effektiver Schutz von besonders geschützten Wirbeltierarten kann nur erreicht werden, wenn das Kennzeichnungsproblem endlich gelöst wird. Es muß sich dabei um eine Regelung handeln, die nicht gegen den im EWG-Vertrag verankerten Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt und auch nicht dem Artikel 29 der EG-Formularverordnung widerspricht.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

...

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840 Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2972/84

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Beschlußempfehlung des Umweltausschusses begegnet schwerwiegenden Bedenken beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und bei einigen Bundesländern. Die Beschlußempfehlung verstößt danach gegen den im EWG-Vertrag verankerten Grundsatz des freien Warenverkehrs und ist nach übereinstimmender Meinung von Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Wirtschaft und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit EG-rechtswidrig, da sie mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Art. 9 und 15) und Art. 29 der EG-Formularverordnung nicht zu vereinbaren ist.

Weiterhin bestehen Bedenken, ob die Beschlußempfehlung nicht auch gegen § 22 Abs. 3 BNatSchG und gegen die Verordnungsermächtigung in § 26 BNatSchG verstößt.

Da das Anliegen des Umweltausschusses insgesamt jedoch berechtigt ist, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgefordert, entweder selbst eine Regelung zur Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung herbeizuführen oder aber sich energisch für eine Regelung der Kennzeichnung durch die Europäische Union einzusetzen.

§ 9 Bundesartenschutzverordnung enthält die Pflicht zur Kennzeichnung von besonders geschützten Wirbeltierarten, sofern diese gehalten oder in Verkehr gebracht werden sollen. Nach Absatz 2 der gleichen Vorschrift sind zur Kennzeichnung vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegte und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu verwenden.

Obwohl diese Vorschrift nunmehr seit annähernd fünf Jahren in Kraft ist, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher keine Kennzeichen für geschützte Wirbeltierarten festgelegt. Kennzeichnungspflichten bestehen für einzelne Arten nur aufgrund der Bundeswildschutzverordnung oder der Psittakoseverordnung.